OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302710/5/AL

Datum:
Linz, 9. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des L, J, S, B, Slowakei, vom 12. Mai 2020, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.2.2020, GZ: 0000458/2019, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, als im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses die verletzte Verwaltungsvorschrift auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl I 44/2016 idF BGBl I 64/2017“ ergänzt und die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 50 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.2.2020, GZ: 0000458/2019, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 22 Abs 1 iVm § 28 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden) verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Der Beschuldigte, Herr L J, geboren am x, hat als zur Vertretung nach außen Berufener der E F s.r.o. mit Sitz in B, S, und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher nachstehende Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) zu verantworten:

Am 06.11.2018 wurden am Arbeits(Einsatz)ort auf der Baustelle W, L, im Rahmen einer Kontrolle der Finanzpolizei für den entsandten Arbeitnehmer

- D R, geb. x, StA S

keine Lohnaufzeichnungen und keine Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache bereitgehalten oder unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung elektronisch zugänglich gemacht, obwohl § 22 LSD-BG eine derartige Verpflichtung vorschreibt.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig per E-Mail eingebrachte Beschwerde mit folgendem Inhalt:
„Sehr geehrtes Magistrat Linz,
wir bitten hoeflich um Auskunft bezueglich der Straferkenntnisse Geschäftszahl 0000461/2019 und 0000458/2019.
Bitte um Auskunft warum diese Straferkenntnisse erlassen wurden.
Jedenfalls erheben wir hiermit Einspruch gegen diese Strafen.“

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 14.5.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilte dem Bf aufgrund der mangelhaften Beschwerde einen Mängelbehebungsauftrag, den der Bf mit E-Mail vom 1.10.2020 wie folgt beantwortete:

„Anhand der Straferkenntnisse unter Geschäftszahl 0000461/2019 und 0000458/2019 haben wir am 12.05.2020 das Magistrat in Linz gebeten uns Auskunft zu geben, warum diese Straferkenntnisse erlassen wurden. Auf die Antwort warten wir leider bis heute. In Straferkenntnissen steht, dass:

- Eine Kontrolle stattgefunden hat
- Das Unterlagen nicht auf der Baustelle anwesend waren
- u.s.w.

Aber bis heute wissen wir von keiner Kontrolle unserer Mitarbeiter auf der Baustelle in L, sowie von einer Aufforderung Unterlagen an das Magistrat Linz zu senden. Weder von unserem Mitarbeiter Herr D R noch vom Magistrat Linz. Deswegen haben wir am 12.05.2020 das Magistrat in Linz gebeten uns Auskunft zu geben, anhand welcher Tatsache diese Straferkenntnisse erlassen wurden. Leider bin ich bis heute Ahnungslos als Geschäftsführer. Sonst hätte ich natürlich längst reagiert.
Falls irgendwelche Unterlagen vom Gericht oder dem Magistrat benötigt werden – von unseren Mitarbeitern – stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung."

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Aufgrund der darin enthaltenen Dokumentationen der Finanzpolizei sowie der im Rahmen der Rechtshilfe über die slowakischen Behörden dem Bf persönlich zugestellten Aufforderung zur Rechtfertigung, an deren Richtigkeit kein Grund zu zweifeln besteht, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.6. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist zur Vertretung nach außen Berufener der E F s.r.o. mit Sitz in B, S.

Am 6.11.2018 führten Organe der Finanzpolizei auf der Baustelle W, L, eine Kontrolle durch. Auf der Baustelle wurde von den Kontrollorganen D R bei Vorbereitungsarbeiten (Bodenausgleich) angetroffen. Er wies sich aus, füllte ein Personenblatt aus und legte eine Abschrift der Meldung an die ZKO, einen Antrag auf Ausstellung Sozialversicherungsdokument A1 und einen Arbeitsvertrag vor. Die Firma E F s.r.o. war im Auftrag der Firma S F e.U. auf der Baustelle tätig.

Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitsaufzeichnungen und Unterlagen betreffend Lohneinstufung für die genannte Arbeitskraft konnten nicht vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

Die Firma E F s.r.o. wurde mittels entsprechendem finanzpolizeilichen Formular FinPol12 aufgefordert, Unterlagen nachzureichen. Dieses Formular wurde – wie sich aus der finanzpolizeilichen Dokumentation unzweifelhaft ergibt – der genannten Arbeitskraft für ihren Arbeitgeber ausgehändigt. Es wurden allerdings keine Unterlagen übermittelt.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde dem Bf persönlich im Wege der slowakischen Behörden über entsprechendes Rechtshilfeersuchen zugestellt. Der Bf äußerte sich bei Übernahme dieses Dokuments vor der slowakischen Behörde dahingehend, dass der Arbeiter R D die Dokumente in Österreich ausgefüllt habe und falsch brutto und netto Einkommen gemeldet habe. Auch habe der Bf dem

Finanzamt am 12.3.2019 die angeforderte Dokumentation geschickt. Letzteres konnte auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seitens des zuständigen Finanzamtes nicht bestätigt werden.

I.7. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei, in welchem im Detail aufgelistet ist, welche Unterlagen zum Zeitpunkt der Kontrolle hinsichtlich der slowakischen Arbeitskraft vorgelegen sind.

Hinsichtlich der vom Bf im Rahmen seiner Rechtfertigung vor den slowakischen Behörden geäußerten Behauptung, dass er dem Finanzamt am 12.3.2019 die angeforderten Dokumentationen vorgelegt hat, waren keine weiteren Erhebungen seitens des Landesverwaltungsgerichts notwendig, da es sich hierbei um keine entscheidungswesentlichen Sachverhaltsfeststellungen handelt. Eine nachträgliche Übermittlung von Unterlagen kann die Nichtbereithaltung von Unterlagen im Kontrollzeitpunkt durch die Finanzpolizei jedenfalls nicht sanieren. Dennoch ist festzuhalten, dass der Bf offenbar das vorliegende Strafverfahren mit einem weiteren Strafverfahren nach dem LSD-BG bzgl. derselben Arbeitskraft R D – allerdings mit dem Vorwurf der Unterentlohnung – durcheinanderbrachte (vgl. dazu LVwG-302748/5/KLi vom 27.7.2020). Dies ergibt sich eindeutig aus den Ausführungen des Bf in seiner Rechtfertigung vor den slowakischen Behörden am 12.3.2019 sowie aus einem E-Mail-Verkehr mit der belangten Behörde vom 10.7.2019, protokolliert zu ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes, vorgelegt im Verfahren LVwG-302711/AL. Dieses Missverständnis kann im Rahmen der Strafbemessung entsprechend Berücksichtigung finden.

II. Rechtliche Würdigung:

II.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes lauten wie folgt:

„Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 22. (1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der

Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
[...]

Nichtbereithalten der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als
1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 1a die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall von 4 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafen."

II.2. Unbestritten ist, dass der slowakische Arbeitnehmer R D, der bei der Kontrolle am 6.11.2018 in L, W, angetroffen wurde, bei der slowakischen Firma E F s.r.o. als Arbeitgeber beschäftigt war. Bei der Kontrolle konnte der angetroffene Arbeiter eine ZKO-Meldung, einen Antrag auf Ausstellung Sozialversicherungsdokument A1 sowie einen Arbeitsvertrag zur Einsichtnahme vorlegen. Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend Lohneinstufung, für die Arbeitskraft R D waren vor Ort bei der Kontrolle nicht zur Einsichtnahme bereit und wurden nicht elektronisch zugänglich gemacht.

Es trifft daher zu, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle die Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend Lohneinstufung, nicht vor Ort bereitgehalten bzw. elektronisch zugänglich gemacht wurden, weshalb dem Bf als Arbeitgeber des R D die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung vorwerfbar ist. Daran änderte im Übrigen auch ein nachträgliches Vorlegen von Unterlagen durch den Bf nichts.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf führt in seiner Eingabe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 1.10.2020 aus, dass er bis heute von keiner Kontrolle auf der Baustelle in L wisse, und auch nichts von einer Aufforderung, Unterlagen zu senden. Dem stehen eindeutig seine eigenen Rechtfertigungsausführungen vor der s Behörde am 12.3.2019 entgegen. In diesen führt der Bf selbst aus, dass der Arbeiter R D die Dokumente in Österreich ausgefüllt hat und der Bf am 12.3.2019 die angeforderte Dokumentation an das Finanzamt übermittelt habe. Damit steht aber außer Zweifel, dass er sowohl von der Kontrolle als auch von der Aufforderung bzgl. der Unterlagen gewusst hat. Im Übrigen ist auf die Zulässigkeit einer Zustellung an einen ausländischen Arbeitgeber im Wege seiner Arbeitnehmer gemäß § 41 LSD-BG hinzuweisen: Der Bf selbst war weder auf der Baustelle anwesend noch war er sonst, z.B. telefonisch erreichbar. § 41 Abs. 1 Satz 4 LSD-BG normiert für derartige Fälle, dass eine Zustellung an einen Arbeitnehmer aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer zulässig ist.

Das Vorbringen des Bf, dass er die geforderten Unterlagen ja am 12.3.2019 übermittelt habe, führt ebenfalls zu keiner Entlastung. Vielmehr waren die geforderten Unterlagen im Zeitpunkt der Kontrolle am 6.11.2018 vor Ort nicht verfügbar und wurden ferner auch nicht einmal bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags (8.11.2018, 24 Uhr) abgesendet. Insofern ist dem Bf mit seinem Vorbringen eine Entlastung nicht gelungen, weshalb diesem die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

Dem Bf ist damit sorgfaltswidriges Handeln vorzuwerfen, weshalb insgesamt von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen ist.

II.4. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus

Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 28 Z 1 LSD-BG sieht vor, dass der Arbeitgeber bei Nichtbereithalten der Lohnunterlagen entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 1a LSD-BG für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe im Rahmen von 1.000 bis 10.000 Euro zu bestrafen ist.

Im gegenständlichen Fall wurde die Mindestgeldstrafe verhängt.

Als mildernd sind vorliegend die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, ein - bezogen auf die speziellen Verhältnisse - geringes Maß des Verschuldens sowie die kurze Dauer der Entsendung (5.11. bis 7.11.2018 laut ZKO-Meldung) zu werten. Auch scheint es geboten, dem Bf im Rahmen der Strafbemessung die bisherige – nicht zuletzt aus den zeitintensiven ausländischen Rechtshilfeersuchen resultierende – Verfahrensdauer entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als mildernd anzurechnen. Im Hinblick auf den Umstand, dass - wie erwähnt - keine Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, ist den angeführten Milderungsgründen jenes Gewicht beizumessen, welches zur Annahme führt, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass den finanzpolizeilichen Erhebungen zufolge im Kontrollzeitpunkt und somit schon vor dem Einsatz der ausländischen Arbeitskraft eine Meldung an die ZKO sowie ein Antrag auf Ausstellung Sozialversicherungs-dokument A1 gestellt wurde und diese Unterlagen sowie ein Arbeitsvertrag den Kontrollorganen vorgelegt wurden. Weiters ist durchaus auch strafmildernd zu werten, dass der Bf – wenn auch erst am 12.3.2019 bzw. im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht – die Bereitschaft zeigte, nachträglich geforderte Unterlagen zu übermitteln. Dem Bf ist daher keine Gleichgültigkeit hinsichtlich der österreichischen Rechtsordnung zu unterstellen; vielmehr legt er damit eine gewisse Bereitschaft, zur Aufklärung beizutragen, an den Tag. Dies umso mehr, als der Bf – wie oben bereits dargelegt – offenbar mehrere gegen ihn eingeleitete Strafverfahren nach dem LSD-BG durcheinanderbrachte und offenbar im Glauben war, entsprechende Dokumentationen bereits nachgereicht zu haben. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß reduziert werden. Auch mit dieser Strafe ist, sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, den gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich besonderes Augenmerk zu schenken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas